



Übertrittsverfahren 7. Real/7. Sek **Abmachungen in der Region Sekstufe 1 Wichtrach**

Gesetzliche Grundlagen

Zum Übertritt der Realschüler in die Sekundarschule am Ende des 7. Schuljahres gilt Art. 45 DVBS:

Übertritt aus dem 7. Schuljahr

- 1 Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.
- 2 Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahres den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.
- 3 Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 44.
- 4 Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Das Klassenteam der 7. Klasse beurteilt also Ende der 7. Klasse, ob die «begründete Annahme besteht, dass sie (die betroffenen Schülerinnen und Schüler) den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen».

Dabei müssen die Leistungen auf Realschulniveau «sehr gut» sein und das Arbeits- und Lernverhalten in allen Fächern eine positive Prognose rechtfertigen.

Daraufhin wird der Schullaufbahnentscheid getroffen und im Beurteilungsbericht mitgeteilt. Während des 7. Schuljahres sind die Lehrpersonen mit den Eltern in Kontakt, damit der Entscheid nicht überraschend kommt.